

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

11. Sitzung (12.06.1833)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungsaal der zweiten Kammer der
Ständeverammlung.

Karlsruhe, 12. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialchef
Staatsrath Winter, Staatsrath Nebenius und Geh. Referendar
Ziegler, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer,
mit Ausnahme der Abg. Grimm, Kienle, Rittermaier und
von Escheppe.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Bitte des Johann Damand zu Königshofen, Amts
Gerlachsheim, um Unterstützung aus irgend einem Fond;
- 2) Bitte des vormaligen Soldaten Franz Xaver Hund
in Ettlingen, um Pensionsverleihung;
- 3) Bitte der Gemeinden Rudenberg und Seppenhofen,
Aufhebung alter Abgaben betr.;
- 4) Bitte des Rechtspracticanten Hammer in Rastatt,
die Befoldung der Rechtspracticanten betr.;
- 5) Bitte der Wirthe zu Ehrstädt, Adersbach und Grom-
bach, den Accis und das Ohngeld von Birnmoss betr.;
- 6) Bitte der Stadtgemeinde Wertheim, die §§. 17 und
20 des Bürgerrechtsgesetzes betr.;
- 7) Bitte der Stadtgemeinde Freiburg, Ersatzforderung an
die Staatskasse für zur Ungebühr geleistete Jurisdictions-
kosten betr.;

sodann wird eine Motion des Abg. Alschbach angezeigt, den Antrag enthaltend, „daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen, aufgegeben wird, ihren Depu- tirteneid mit Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren.“

Hierauf begründet der Abg. Merk seinen Antrag auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchungsarrestes.

Beilage Nr. 1. (siehe 13 Beilagenheft S. 18—31).

Nach Beendigung des Vortrages wird dem Redner Bravo gerufen.

v. Rotteck: Ich danke zuvörderst dem Redner, daß er einen so hoch wichtigen Gegenstand in unserer Versammlung zur Sprache gebracht hat. Zur Unterstützung seines Antrags wird es wohl wenig bedürfen, denn es wird natürlich eine Kammer von Volksabgeordneten aus selbst eigenem Antriebe sehr geneigt seyn, einen Vorschlag in reife Berathung zu ziehen, und zur möglichst baldigen Erledigung zu empfehlen, der die Absicht hat, das kostbarste und heiligste, nicht nur constitutionelle, sondern allgemein menschliche und bürgerliche Recht, nämlich die persönliche Freiheit, zu schirmen, und sie denjenigen Gefährdungen zu entziehen, denen sie heut zu Tage unterliegt. Ich möchte aber der Unterstützung dieses Vorschlages noch eine Bemerkung beifügen, d. h. einen Wunsch oder eine Hoffnung aussprechen, daß, wenn durch die Ungunst der Verhältnisse, durch die verschiedenen Verzögerungen, denen nach unserer Geschäftsordnung eine Motion unterliegt, dieser Antrag nicht mehr in der vollkommenen Form einer durch beide Kammern votirten und an den Großherzog zu bringenden Adresse erledigt werden kann, gleichwohl die Regierung davon Notiz nehmen, oder vielmehr gleich jetzt schon, ehe in unserer Kammer ein Commissionsbericht erstattet worden, oder eine förmliche Discussion Statt gefunden hat, die Sache beherzigen

und ihr jene Erfüllung angedeihen lassen möge, die für sie eine Ehrenpflicht und eine Rechtspflicht ist. Es gibt Motionen, die, um ihren gehörigen Eindruck zu machen, und der Regierung eine Aufforderung zum Willfahren zu seyn, kaum einer Commissionsverhandlung, Berichterstattung und Discussion bedürfen, deren Inhalt an und für sich schon solche Begründung und Aufforderung mit sich führt. Ich sage, es ist Ehrenpflicht und Rechtspflicht der Regierung, dem Antrage des Abg. Merk zu entsprechen, weil die Verfassung in einem wesentlichen Punkte unerfüllt ist, so lange nicht diesem Antrage entsprochen ist. Der §. 15, auf den man uns verweisen will, gibt uns keinen Trost, wie schon der Herr Antragsteller selbst bemerkt hat, denn was soll es heißen, es soll Niemand anders, als in gesetzlicher Form verhaftet werden, wenn wir keine gesetzliche Form haben? Und was nützt der Satz, daß Keiner länger, als zweimal vierundzwanzig Stunden im Gefängniß seyn dürfe, ohne über den Grund seiner Verhaftung gehört worden zu seyn, wenn man ihn zwar vernimmt, aber dann ihn in das Gefängniß zurückschickt, und lange Zeit keine Notiz mehr von ihm nimmt, und auch dem Publikum keine Notiz über den Anlaß und den Grund der Verhaftung und den Grund des obwaltenden Verdachts gibt? Ein solchergestalt Verhafteter gleicht gewissermaßen einem Begrabenen; er ist ausgeschieden von der Gesellschaft seiner Mitbürger und vom Kreise seiner Familie, und mit Besorgniß sind alle seine Freunde, Angehörigen und Mitbürger erfüllt, weil sie mit Recht glauben dürfen, daß dasjenige, was diesem Einem widerfahren ist, auch dem Andern widerfahren könne. Ein solcher Mensch kann lange Zeit im Gefängniß schmachten, ohne daß das Publikum etwas von ihm erfährt, er ist aber inzwischen verdächtigt und mit einer Makel belegt, und die Theilnahme des Publikums wird natürlich immer kleiner, weil es nichts erfährt.

Es ist Ehrenpflicht der Regierung, dem Antrage des Abg. Merk zu entsprechen, denn es ist doch ein auffallender Contrast, der aus den verschiedenen Zuständen verschiedener Klassen von Staatsbürgern hervorgeht. Die Minister selbst können — um von allen möglichen Dingen zu sprechen, und den allgemeinen Zustand ins Auge zu fassen — gefahrlos sogar die Verfassung umstürzen und die Unabhängigkeit des Staats aufgeben, während der treueste und redlichste Bürger Tag für Tag in Gefahr steht, auf geheime Anschuldigungen, Angebereien von Bösen, von Feinden, von Reactionsmännern, vielleicht gar auf eine Aufforderung von auswärts, um das kostbare Gut der Freiheit gebracht, und durch langwierige Verhaftungen schrecklich geplagt und mißhandelt zu werden. Es ist die Sorglosigkeit oder Unthätigkeit, die in dieser wichtigen Sphäre der Staatsverwaltung Platz greift, um so beklagenswerther, wenn wir den weiteren Contrast ins Auge fassen, daß in anderen Zweigen schon seit langer Zeit mit der größten Sorgfältigkeit gearbeitet wird, was allerdings Lob verdient, um einen fortwährend höheren Grad der Bervollkommnung zu erreichen. Das Militärwesen, wenn gleich kostspielig und nach dem Umfange des Staats zu ausgedehnt, ist doch an und für sich als Militärwesen trefflich und mit der größten Sorgfalt geordnet. Unser Finanzwesen ist, in Beziehung auf den nächsten Zweck, nämlich eine hinreichende, ergiebige und reiche Einnahme aus den Quellen des Staats und dem Beutel der Bürger zu sichern, trefflich, und mit der größten Sorgfalt und Umsicht regulirt, und der Eifer, es zu vervollkommen, ruht keinen Tag. Auch in verschiedenen Zweigen der inneren Verwaltung, im Ministerium des Innern, läßt sich ein fortschreitender Bervollkommnungsgeist, ein lobenswürdiger Eifer mit Dank erkennen; aber nur nicht im Fache der Justiz, die gerade den ersten und heiligsten Zweck des Staates umfaßt, d. h. wegen welcher wir ganz eigens in den Staat getreten sind. Diese heilige Justiz

muß eine solche außerordentliche Vernachlässigung empfinden, daß bei deren Anblick uns eine Trostlosigkeit anwandelt. Hier gehen Jahrzehnte, hier gehen Menschenalter vorüber, bis die so dringend geforderte Abhülfe eintritt. Ich weiß zwar wohl, daß die Abhülfe nicht so schnell geschehen kann. Man hat zu lange gezögert, und ein Augenblick kann das nicht gut machen, was durch die Sünden der Vergangenheit unterlassen blieb. Einzelne Punkte gibt es aber, wo die Abhülfe auch gesondert Statt finden kann, und wo sie nicht länger verschoben werden darf, wenn nicht ein lauter Aufschrei bei allen Denjenigen entstehen soll, die wissen, von welcher großen Wichtigkeit die Sache ist.

In Zeiten, wie die unsrige, wo eine Reactionspartei feindselig dem guten Bürger entgegensteht, wo das Schwert über dem Haupte eines jeden patriotischen Mannes wie an einem Haare hängt, ist es dringend nothwendig, durch gesetzliche Bestimmungen sich dagegen zu schirmen, daß nicht feindselige Aufforderungen, und was das schlimmste ist, Aufforderungen, die von Außen kommen, den rechtlichen Mann gefährden, und ins Unglück stürzen. Es ist dies um so nothwendiger, da das einzige Schutzmittel, das etwa noch außer einer strengen gesetzlichen Vorschrift gegen die willkürlichen Verhaftungen gedacht werden kann, gleichfalls durch das Machtwort der Fremden unterdrückt ist, nämlich die freie Presse. Hätten wir diese, dann möchte die Ausführung des Antrags des Abg. Merk bis zum folgenden Landtage verschoben bleiben können. Dies wäre zwar jedenfalls traurig, aber doch alsdann noch leidlich. Da wir aber keine freie Presse haben, so sind wir so lange rechtlos, bis jener Antrag die ihm gebührende und entsprechende Willfährung erhält, d. h. unser Loos ist, in Verbindung mit dem Zustand der gefesselten Presse, das der wirklichen Rechtlosigkeit. Rechtlosigkeit aber ist ein revolutionärer Zustand, und Diejenigen, die einen Rechts-

zustand fordern, sind die Gegner der Revolution, wogegen Diejenigen, die sich der Herstellung des Rechtszustands entgegen setzen, Freunde der Revolution sind. Die Bastille und die *lettres de cachet* waren eine Hauptursache der französischen Revolution. Ich unterstütze, auf diese wenigen Betrachtungen gebaut, die Motion im Allgemeinen aus innigstem Herzen, füge aber wiederholt den innigsten und lebhaftesten Wunsch bei, ja ich spreche die wohlbegründete Hoffnung aus, daß ohne Unterschied, ob die Motion den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen umständlichen Gang vollendet oder nicht, die Regierung doch unverweilt sich mit der Abfassung eines Gesetzes beschäftige, das den Absichten des Herrn Antragstellers entspricht, und wodurch die wohlgesinnten Bürger befriedigt werden.

Selgam: Auch ich unterstütze von ganzer Seele den von dem Abg. Merk gestellten Antrag, und erlaube mir nur, noch einige Worte hinzuzufügen. Ich sehe in der Lösung der gestellten Frage vorzugsweise einen Hauptfortschritt zur Verbesserung unserer Strafgesetzgebung sowohl in formeller als materieller Hinsicht. Könnte damit freilich eine solche, selbst nach dem schon so lange und so allgemein gefühlten Bedürfniß vollständig ins Leben treten, so würde ich unserem Vaterlande um so mehr Glück wünschen. Als das, sich selbst so nennende, provisorische Normativ, nämlich das achte Organisationsedict von 1803, die Verwaltung der Strafrechtspflege betreffend, erlassen wurde, mag man sich diesen Zeitpunkt nicht so ferne gedacht haben. Dieses Provisorium besteht nun aber volle 30 Jahre, und es läßt sich leicht denken, wie auch der Herr Antragsteller selbst bemerkt hat, daß auch auf diesem Landtage ein umfassender Criminalcodex nicht zu Stande kommen wird; aber eben so klar scheint mir, daß die Ausfüllung anerkannter Hauptlücken nicht bis zur Erschaffung des Ganzen verschoben werden sollte. Eine solche Hauptlücke hat

unser Antragsteller klar und deutlich nachgewiesen. Aber auch gegen die Willkürlichkeit und die Mißgriffe in Ausübung des Richteramtes, besonders in Beziehung auf die persönliche Freiheit, kann nicht zeitig genug ein Gesetz gegeben werden.

Wesel II.: Der Abg. v. Rotteck hat bereits angeführt, was in dieser wichtigen Sache von Seiten der Kammer geschehen werde; ich fühle mich aber besonders verpflichtet, öffentlich meinen Dank für die lichtvolle Darstellung des Antragstellers Merk auszusprechen, die uns derselbe über diesen hochwichtigen Gegenstand, der die Garantie der persönlichen Freiheit, die wichtigste für jeden Staatsbürger betrifft, gegeben hat. Es ist auch nicht zu mißkennen, daß der bisherige Mangel gesetzlicher Bestimmungen der Idee des Richters einen individuellen Spielraum offen gelassen hat, der aus Mißverständnis oder irriger Ansicht den Staatsbürgern Schaden konnte. Es werden auch besonders die Richter dem Herrn Antragsteller Dank wissen, wenn ihnen die Verantwortlichkeit für ihre bisherige Willkür, die theils wegen zu großer anderer Geschäfte, theils wegen Einflüssen von Außen entstanden ist, genommen wird. Ich ehre übrigens das Anerkenntniß des Herrn Antragstellers, daß keine Klage gegen die Untersuchungsrichter vorliege, daß sie geflüffentlich, oder aus Uebertreibung die Gefangenschaft anordneten oder verlängerten. Ich erkläre mich übrigens mit dem Antrage vollkommen einverstanden, und wünsche nur, daß das Gesetz recht bald ins Leben gerufen werden möge, worauf der Abg. v. Rotteck bereits dringend hingewiesen hat.

Erfurt: Der Antrag des Abg. Merk ist in den Bedürfnissen unserer Zeit so wohl gegründet und der Herr Abgeordnete hat diese Bedürfnisse so lichtvoll dargestellt, daß ich nicht nothwendig finde, eine besondere Unterstützung hinzuzufügen, und habe mich deshalb auch nicht aus diesem Grunde, sondern nur darum erheben, um den Wunsch auszusprechen, es möchte doch

unsere Regierung endlich einmal dafür sorgen, daß die Criminalgefängnisse ebenfalls in einen besseren, ich möchte sagen, menschlichen Zustand versetzt werden. Es wird für unsere Strafanstalten mit anerkannter Humanität gesorgt, allein dahin kommen doch immer nur Verbrecher, während in die Criminalgefängnisse Menschen aufgenommen werden, bei denen noch kein Verbrechen erwiesen ist, und die wir also bis zu diesem Beweis für unschuldig halten müssen. Ich kenne aber nicht bloß seit kurzer Zeit, sondern seit 20 Jahren Gefängnisse, in denen ein Aufenthalt nur von wenigen Tagen für die Gesundheit gefährlich ist, und diese Gefängnisse sind jetzt aus Deconomie immer noch nicht besser.

Schaff: Indem ich die Motion im Allgemeinen aus vollem Herzen unterstütze, verbinde ich damit den Antrag, daß dieselbe gedruckt werden möge.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion in Erwägung zu ziehen, und zur Vorberathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Als der Präsident den Abg. v. Rottack fragte, ob er seinen weiteren Wunsch auch in den Antrag mit aufgenommen wünsche, äußert derselbe, er habe bloß eine Hoffnung ausgesprochen, von der er sich vorstelle, daß sie vielfach werde getheilt werden.

Viele Mitglieder erklären sich damit einverstanden, worauf die Kammer weiter beschließt, die Motion dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung zufolge begründet nunmehr der Abg. Welcker die von ihm angekündigte Motion: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, den Ständen einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, wodurch Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt werden, welche unentbehrlich sind, um eine hinlängliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer zu sichern, und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren.“

Beilage Nr. 2. (siehe 1s Beilagenheft S. 32—48.)

Urschbach: Ich unterstütze die Motion des Abg. Welcker, und danke dem verehrlichen Redner, daß er einen Gegenstand zur Sprache gebracht hat, der in dieser Kammer wechselseitige Besorgniß erregen und das Volk mit noch größeren Besorgnissen erfüllen muß, ob es nämlich auch durch seine Abgeordneten gehörig hier repräsentirt sei, und ob sich dieselben in dem gehörigen Zustande der Redefreiheit befinden. Ich meine die Hindeutung auf das Regierungsrescript, das vor dem Beginnen dieses Landtages den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, zugekommen ist, und worin sie unter Bedrohung mit den Folgen, die sie sich selbst zuzuschreiben hätten, aufmerksam gemacht werden, daß sie ihren Eid als Abgeordnete nach Maßgabe des Eides, den sie als Diener geschworen, zu modificiren haben, und worin ihnen ferner bemerkt ist, daß die Modification dieses Eides dahin führe, daß sie beobachtete Mißbräuche der Verwaltung nicht der Oeffentlichkeit preis geben sollen, ehe sie der Regierung ihre Ansichten darüber mitgetheilt haben. Ich will hier nicht ausführlich über diesen Gegenstand sprechen, sondern erkläre, daß ich in einer der nächsten Sitzungen einen besonderen Antrag in dieser Hinsicht stellen werde, den ich für unerläßlich halte, wenn Eintracht, Friede und Vertrauen nicht nur in der Kammer, sondern auch im Volke bestehen soll.

Erfurt: Ich stimme dem Antrag des Abg. Welcker, wenn ich auch nicht mit allen seinen Gründen einverstanden bin, doch im Ganzen bei, und was diese Regierungsrescripte betrifft, so ist es vielleicht der Mehrheit der Kammer angenehmer, ein solches zu hören. Ich habe eines bei mir

Staatsrath Winter: Erlauben Sie, meine Herren! unsere Geschäftsordnung sagt, daß, wenn eine Motion begründet ist, solche unterstützt werden muß, wenn sie zur weiteren Berathung kommen soll. Es bedarf also weiter nichts als der Frage, ob sie unterstützt wird oder nicht, und Alles,

was weiter darüber gesprochen werden wollte, muß zu jener Zeit gesagt werden, wo die Motion auf der Tagesordnung ist. Für jetzt kann dergleichen zu nichts führen, als die Gemüther für oder gegen eine Maßregel zu präoccupiren, und ich muß um so mehr Einsprache gegen eine alsbaldige Discussion machen, als hauptsächlich über denjenigen Punkt, der jetzt in Anregung gebracht ist, Ihnen seiner Zeit die erforderlichen Erläuterungen mit den Thatsachen gegeben werden sollen. Ich bitte Sie also, bis dahin gefälligst zu warten.

Erfurt: Dieses Rescript kann allerdings eben so gut auch später verlesen werden.

Aschbach: Da der von mir angekündigte Antrag, der in einer der nächsten Sitzungen näher ausgeführt werden wird, sich nur auf die Verlesung eines solchen Erlasses gründen kann, so wird um so besser die jetzt angebotene Verlesung wegfallen können, da sie auf den Gegenstand der Motion des Abg. Welcker den nächsten Einfluß nicht hat.

v. Rotteck: Ich will mich nur vorläufig gegen die Behauptung erklären, daß, wenn eine Motion begründet ist, die Kammer sich darauf zu beschränken habe, nur eine Unterstützung auszurufen, und dann die Motion an die Abtheilungen gehen zu lassen. Das liegt nicht im Sinne der Geschäftsordnung und der Natur der Dinge, vielmehr wäre es höchst zweckwidrig und höchst nachtheilig, wenn es auf diese Art gehalten würde.

Der Redner verliest den §. 51 der Geschäftsordnung, und bemerkt sodann, so oft die Kammer eine Entscheidung zu fassen hat, muß eine Discussion vorangehen und darüber, ob eine Motion in Berathung zu ziehen sei, ob sie vertagt werden oder auf sich beruhen solle, ist in der Kammer die Entscheidung zu fassen, also eine Discussion, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch immerhin sehr wünschenswerth und heilsam. Es ist diese Freiheit, die auch bis jetzt immer

beobachtet und behauptet worden ist, obgleich mitunter Anträge für das Gegentheil Statt fanden, von hoher Wichtigkeit, indem es ja geschehen kann, durch verschiedene Verzögerungen, die von irgend einer Seite herkommen, daß eine Motion, wenn sie auch gleich nach dem Sinn der Mehrheit in die Abtheilungen gebracht ist, doch zur Berichterstattung und ausführlichen Erörterung nicht gelangt, alsdann wäre sie ja gar nicht beleuchtet worden, wenn die Bemerkungen und Betrachtungen, die gleich bei der Begründung vorgetragen wurden, nicht hätten vorgebracht werden können. Aber auch die Abtheilungen selbst, und die Commission werden aus den kurzen Betrachtungen, die von einzelnen Kammermitgliedern gemacht werden, eine gewisse Richtung erhalten, von der es gut ist, daß sie sie empfangen. Sie werden hören, ob die Kammer die Motion alsogleich als hochwichtig erkennt, oder blos für minder bedeutend gehalten hat, und es werden schon vorläufig sehr nützliche Beleuchtungen und Berichtigungen Statt finden. Dies als Antwort auf die Bemerkung, die schon hier und da auch bereits am letzten Landtag vorkam, wodurch man den Mitgliedern die Freiheit nehmen oder beschränken wollte, sich nach der Begründung von Motionen auch etwas weiter zu äußern. Ich werde jedoch diesmal von meinem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern mich auf die einfache Unterstützung der von dem Abg. Welcker vorgetragenen und sehr wohl begründeten Motion beschränken, und blos dem Antrage, den wir so eben von dem Abg. Aschbach hörten, den Wunsch beifügen, er möchte, damit die Kammer nicht mit zu vielen Anträgen überhäuft werde, wegen der Verbindung der Dinge in derselben auch dasjenige aufnehmen, was sich sagen läßt, über die andern ministeriellen Briefe, die nicht an Staatsdiener, wohl aber an bürgerliche Deputirte ergangen sind, um ebenfalls ihre Freiheit der Abstimmung zu beschränken, und durch Verhalten von allerlei

Dingen sie in eine Richtung zu bringen, die einer freien und selbstständigen Bewegung nicht angemessen ist. Es ist sehr wichtig, solchen Angriffen entgegen zu arbeiten, denn unsere Verfassung, die ohnehin schon von so vielen Seiten gefährdet ist, und unsere Redefreiheit, die schon durch die Aufstellung einer Commission des hohen Bundestages eingeschüchtert zu werden droht, soll nicht auch noch durch solche ministerielle Schreiben untergraben werden.

Fecht: Der Redner vor mir hat bemerkt, daß schon auf früheren Landtagen die Frage: ob eine Motion bloß durch Zuruf oder durch das Eingehen in den Gegenstand selbst unterstützt werden dürfe, erörtert worden sei. Er hat aber nichts von dem Resultat dieser Erörterung gesagt, weshalb ich dasselbe bezeichnen will. Die Kammer kam selbst mit Zustimmung der Regierung darin überein, daß es jedem Redner zustehen müsse, in gedrängten Momenten zu bemerken, warum er unterstütze, daß aber ausführliche Darstellungen und Entwicklungen unterbleiben sollen, bis durch die Abtheilungen die Sache selbst vorbereitet, und auch die Regierung in den Stand gesetzt sei, ihre Ansichten auf demjenigen Wege, der so großen Werth hat, und den so viele Mitglieder in einer benachbarten Kammer leider vergeblich wünschten, ihre Ansichten der Kammer mitzutheilen, und ich glaube, obgleich der Mittelweg nicht immer der beste seyn mag, daß er in diesem Fall der beste seyn möchte.

Rindeschwender: Indem ich im Allgemeinen den Antrag des Abg. Welcker unterstütze, schließe ich mich den Bemerkungen der Abg. v. Rotteck und Fecht an. Es kann in der Geschäftsordnung durchaus nicht gefunden werden, was Herr Staatsr. Winter uns vorgehalten hat, denn ein Deputirter ist verpflichtet, wie ein, jetzt auf dem Präsidentenstuhl sitzendes Mitglied sich früher ausgesprochen hat, nicht bloß durch eine einfache Körperbewegung einen Vorschlag zu unterstützen, sondern auch einfach

und kurz die Hauptmomente seiner Abstimmung zu bezeichnen. Ich knüpfe an diese wenigen Bemerkungen den Vorschlag, die so eben gehörte Motion dem Druck zu übergeben.

Föhrenbach: Wenn unsere Geschäftsordnung nicht ganz deutlich seyn sollte, so müßte man allerdings auf unsere Uebung zurückgehen, um dieselbe zu erklären. Diese Uebung war nicht immer gleich, denn während des ersten Landtags wurde sich streng an den Buchstaben der Geschäftsordnung gehalten, indem es bei jeder Motion, wenn sie unterstützt war, nur darauf ankam, ob sie berathen werden soll oder nicht. Erst während des Landtags von 1831 haben sich darüber Anstände ergeben, und ich habe als damaliger Präsident an der Uebung der früheren Landtage festhalten zu müssen geglaubt, allein die Kammer hat sich dahin ausgesprochen, daß die Mitglieder berechtigt seyn sollen, kurz die Motive zu bezeichnen, aus denen sie eine Motion unterstützen, was auch allerdings angeht. Discussionen aber über Anträge, für welche erst Commissionen ernannt werden sollen, führen zu weit, und sind offenbar gegen unsere Geschäftsordnung und gegen unser eigenes Interesse in jeder Hinsicht, denn wir erhalten dadurch zwei Discussionen über denselben Gegenstand, und die Berathung in den Abtheilungen und Commissionen werden zum Theil präoccupirt, d. h. vielleicht einzelne Mitglieder schon vorläufig zu Meinungen bestimmt, und die Freiheit der Berathung wo nicht abgeschnitten, doch wenigstens beschränkt. Es kommt aber auch noch die andere wesentliche Rücksicht hinzu, daß wir mit unserer Zeit haushalten müssen und nichts thun sollen, was nicht absolut nothwendig ist, um die Gegenstände, die bei uns zur Berathung kommen, in das gehörige Licht zu setzen, und die wesentlichen Interessen hervorzuheben. Dieß ist schon oft bemerkt worden, und kann nicht genug bemerkt werden. Was besonders noch meine Meinung in Beziehung auf die Geschäftsordnung betrifft, so war ich immer überzeugt, daß buchstäblich so gehandelt werden soll, wie sie es vorschreibt, ich mir übrigens

auch gerne gefallen lasse, daß Jeder die Gründe angibt, aus denen er eine Motion unterstützt.

Merk: Die Bemerkungen des Redners vor mir, obgleich der Satz, auf dem sie ruhen, richtig ist, kann ich gar nicht anwendbar finden, denn es wurde nicht discutirt, da sich Jeder nur auf die Darstellung der Hauptrichtung, die der Motion zu geben sei, beschränkte. Wenn also je etwas Ueberflüssiges vorkam, so war es der Vorwurf, der gemacht werden wollte, als habe man discutirt. Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abgeordneten **Welcker**, weil ich jede Gelegenheit ergreifen werde, wodurch dahin gewirkt werden kann, in unser Pensionswesen die erforderliche Ordnung zu bringen.

v. Rotteck: Ich behaupte, daß wirklich discutirt werden kann, nämlich nicht über die Frage: in wie fern der Gegenstand der Motion schon in die, an den Großherzog zu bringende, Adresse aufzunehmen sei oder nicht, sondern über die Frage, ob die Motion überhaupt in Berathung gezogen werden soll oder nicht. Diese Frage ist eine hochwichtige und kann, je nachdem der Inhalt der Motion ist, eine Lebensfrage für die Kammer, eine Lebensfrage für die Verfassung und eine Lebensfrage für unsere Ehre seyn. Ueber eine Frage von dieser möglichen Wichtigkeit uns verurtheilen wollen, ohne irgend ein Wort für oder dagegen zu sprechen, durch bloßes Aufstehen oder Sitzenbleiben zu entscheiden, finde ich nicht in der Geschäftsordnung und nicht in der Natur der Dinge gegründet, sondern beiden widersprechend. Das Recht zur Discussion über diese Frage behaupte ich, und überlasse es dem gesunden Urtheil eines Jeden von uns, wie viel er zu sagen das Recht habe, und gut und zweckmäßig ist. Jeder wird aus eigenem Verstand das Maß finden, und das Zuviel vermeiden. Sollte auch hier und da ein Wort gesprochen werden, wozu keine unbedingte Nothwendigkeit vorhanden war, so ist das Unglück nicht so groß, wogegen es sehr groß ist, wenn man die Freiheit der Rede beschränkt.

Staatsr. Winter: Niemand ist weniger als ich geneigt, die Freiheit der Rede der Kammer zu beschränken und man wird auch davon kein Beispiel aufzuweisen haben. Hier handelt es sich aber davon, was unsere Geschäftsordnung gewollt hat? Sie hat alles Ueberflüssige vermeiden wollen, dafür aber andere Einrichtungen getroffen, und man kann einen §. der Geschäftsordnung nicht herein ziehen, ohne daß man ihn mit der ganzen Einrichtung zusammen hält. Bestände bei uns die Einrichtung, wie man sie in andern Kammern findet, wo ständige Commissionen ernannt sind, an welche alle Motionen, die eine gewisse Ähnlichkeit haben, zum Vortrag gewiesen werden, wo also kein Mitglied Gelegenheit hat, auf eine legale Weise seine Ansichten auszusprechen, sondern es blos der Commission überlassen muß, wie sie ihren Bericht stellen will, so hätte ich nichts dagegen zu sagen, daß diejenigen, die nicht Mitglieder der Commission sind, schon vorher ihre Meinung aussprechen. Bei uns ist aber die, wie ich glaube, sehr kluge Einrichtung getroffen, daß jeder Gegenstand vorher in den Abtheilungen berathen werden kann und muß. Wenn also schon jedes Mitglied ein legales Recht hat, seine Meinung zu äußern und diese der Commission, welche den Bericht zu erstatten hat, mitzugeben, so ist für Alle der Vortheil gewonnen, daß sie schon früher, ehe die Sache zur Discussion kommt, ihre Meinungen untereinander austauschen und darüber gewissermaßen einen Beschluß fassen können, an den sie übrigens nicht gebunden sind. Darum wurde in der Geschäftsordnung festgesetzt, daß die Motionen zur Abkürzung der Zeit nur unterstützt und dann in den Abtheilungen näher berathen werden sollen. Wenn man dagegen den Abgeordneten das Recht geben wollte, schon über die Frage zu discutiren, ob die Motion zu unterstützen sei oder nicht, so ist es gar nicht anders möglich, als daß man auf die Motion selbst eingehen und sich gewissermaßen darüber entscheiden muß. Ich kann dabei nicht bergen,

daß die Regierung in eine sehr unangenehme Lage käme, denn wir sind nicht immer im Stande und berechtigt, augenblicklich unsere Meinung auszusprechen. Wir hören blos die Anträge, kennen vorher die Gründe nicht und wissen nicht, auf was sie sich stützen, und welche Thatsachen der Redner zu seiner Begründung anführt. Diese Thatsachen werden hier auf eine Weise dargestellt, daß die Zuhörer nothwendig glauben müssen, sie seien vollkommen richtig, weil die Regierungscommissäre im Augenblick sie nicht bestimmt widerlegen können, sondern sich nur mit einem allgemeinen Widerspruch begnügen müssen, und dann weiß man nicht, ob bei der nächsten Discussion dieselben Zuhörer da sind. In dieser Hinsicht hat also die Regierung ein Interesse dabei, daß nicht früher verhandelt wird, als sie in der Lage ist, auch von ihrer Seite ihre Gründe anzugeben, und ich fordere also nicht zu viel, wenn ich Sie bitte, diesen Gründen billiges Gehör zu schenken.

Serbel: Was die Zeitersparniß betrifft, worauf hingewiesen wurde, so ist an die Motion des Abg. Merk der Wunsch geknüpft worden, daß die Regierung davon Kenntniß nehmen, und noch ehe die Sache den langen Weg durch die Abtheilungen gemacht habe, einen Gesetzesentwurf vorlegen möge. Ich finde nun die Motion des Abg. Welcker wenigstens eben so wichtig oder noch wichtiger, weshalb auch dieser Wunsch hier Platz greift, denn das ist das sicherste Mittel, uns nicht die Zeit unnöthig zu verderben, daß nämlich die Regierung von demjenigen, was das Bedürfniß der Zeit fordert, Kenntniß nimmt und es in Zeiten vorlegt. Wir dürfen alsdann nicht zweimal dasselbe sagen, in welchen Fall wir oft dadurch gesetzt werden, daß die Regierung die von der Zeit geforderten Gesetze nicht zur rechten Zeit vorlegt.

Mohr: Ich trete der Behauptung des Abg. v. Rottet bei, daß eine Discussion in seinem Sinne nicht allein nothwendig, sondern durch das Gesetz bestimmt sei, denn dieses

sagt im §. 51, wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Berathung gezogen werden soll oder nicht. Wenn nun eine Motion vorgebracht wird, so mögen einige Mitglieder zwar darüber durch Geberden oder Aeußerungen ihre Unterstützung aussprechen, allein damit ist dann nur gesagt, sie seien mit der Berathung einverstanden, allein die Kammer muß sich durch Abstimmung darüber entscheiden und Niemand wird uns zumuthen, ohne vorgängige Discussion eine Entscheidung zu geben, worin demnach schon dasjenige liegt, was der Abg. v. Rottbeck will. Wenn nun der Abg. Föhrenbach bemerkte, daß die Berathung deswegen nachtheilig sei, weil die Meinung der Mitglieder präoccupirt werden könnte, so glaube ich geradezu, daß dieses ihm entgegen spricht, denn wenn die Berathung vorangeht, so dürfen nicht blos Meinungen für die Motion, sondern auch dagegen ausgesprochen werden. Man wird also für und gegen unterrichtet, und man kann dann frei in den Abtheilungen abstimmen. Schließlich unterstütze ich die Motion des Abg. Welcker.

Staatsr. Winter: Es hängt von Ihnen ab, was Sie thun wollen, und ich will nur dem Abg. Gerbel antworten. Wenn wir das Gesetz über das Dieneredikt vorlegen, so legen wir es in einem ganz andern Sinn vor, als der Abg. Gerbel glaubt. Wir werden es nicht blos im Sinne der Verwaltenden, sondern auch in dem der Verwalteten vorlegen, die den Beamten untergeben sind, und dann wird sich fragen, ob diejenigen, die verlangen, daß die Staatsdiener diese Unabhängigkeit genießen, solche ihnen geben wollen, denn es werden sich Stimmen dagegen erheben, und man müßte kein Gefühl für sein eigenes Interesse haben, wenn man die Gewalt der Staatsdiener so ausdehnen wollte, wie beabsichtigt wird.

Knapp: Schon auf dem Landtag von 1819 wurde eine Motion in dieser Hinsicht gemacht, aber schon damals verworfen, denn man fand dort schon, daß das Dieneredikt zu nachtheilig

für den Staat ist. Man hat dort schon über die große Last der Pensionsliste gestaunt, und hat gefunden, daß es zu viele Beamte gibt, die sehr gerne auf diese Liste zu kommen suchen. Es gibt Fälle, in denen, wenn die Staatsbehörde einen oder den andern Beamten von dem einen oder dem andern Ort entfernen will, er sich alle Mühe gibt, pensionirt zu werden, denn er mag aus seinem Bekanntschaftskreise nicht gerissen werden, und das Vergnügen, das er in manchem Ort genießt, nicht missen. Es ist ihm hart, von der Stadt auf das Land versetzt zu werden, und darum bietet er Alles auf, um auf die Pensionsliste zu kommen. Was den andern Gegenstand betrifft, so stimme ich der Ansicht des Abg. Mohr bei, der richtig bemerkt hat, daß man über eine Motion nicht abstimmen könne, ohne die Gründe zu kennen, aber eben so wahr ist auch, daß man nicht von der Motion abschweifen und andere Gegenstände hereinziehen darf, auf welche die Regierung nicht vorbereitet seyn kann.

Föhrnbach: Ich will nun einen Ausdruck berichtigen, der von dem Abg. Merk gebraucht wurde. Er scheint meine Erklärung auf die heutige Verhandlung bezogen und darin einen Vorwurf gefunden zu haben. Ich spreche aber nie Vorwürfe aus, sondern rede immer nur von der Sache. Ich spreche nicht von Personen und Individuen, sondern im Allgemeinen. Da nun aber doch in das Materielle dieser Motion eingegangen wurde, so erlaube ich mir auch noch eine Bemerkung darüber. Ich habe mich oft als Richter überzeugt, daß die schwächste Seite der Dienstpragmatik diese ist, daß die Regierung sich so zu sagen die Möglichkeit genommen hat, pflichtuntreue, schlechte und nachlässige Beamte von ihren Diensten zu entfernen, ohne ihnen eine Pension oder eine andere Entschädigung zu geben. Ich bin selbst Staatsdiener, aber sehr geneigt, diese Seite herauszuheben, die auf meiner innersten Ueberzeugung beruht.

Es wird hierauf mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit der Beschluß gefaßt, die Motion des Abgeordneten

Welcher in Berathung zu ziehen und dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß berichtet sofort der Abg. Kinde-
schwender über die Beschwerde mehrerer Bürger in Birstetten,
Zurückweisung von Uebernahme der Jagdpacht betreffend.

Beilage Nr. 3.

Selham: Ich unterstütze den Commissionsantrag um so
mehr, da die Petenten sich nicht einmal an die zunächst über-
geordnete Stelle, welche das Finanzministerium gewesen wäre,
gewendet haben.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Derselbe berichtet über die Beschwerde des Tobias Golderer
in Deschelbrom, wegen Justizverweigerung.

Beilage Nr. 4.

Welcher: Ich unterstütze den Commissionsantrag auf Tages-
ordnung, und füge dem ausgesprochenen Wunsche noch den
weiteren hinzu, daß die Petitionen, die an die Kammer gelangen,
durch sachkundige Leute verfaßt werden möchten, denn oft
verlieren die Leute ihr Recht gerade dadurch, daß sie sich an
Winkeladvokaten halten, und es kann demnach kein besserer Rath
gegeben werden, als sich an sachkundige Leute zu wenden.

Geheimerref. Ziegler gibt Auskunft aus einem Berichte des
Hofgerichts Rastatt vom 3. April 1821 und bemerkt sodann,
daß der Petent auf dieses hin eine neue Klage angestellt habe,
am 14. März 1826 aber die eingelegte Appellation von dem
Hofgericht in Rastatt verworfen worden sei.

Staatsr. Winter: Der Fall gehört zu jenen, von denen
neuerlich der Abg. v. Ißstein gesprochen hat; Sie machen
übrigens hier Erfahrungen, die wir hundertmal machen. Der-
selbe Mann, wenn Sie ihn auch abweisen, wird sich vielleicht
noch auf diesem Landtage wieder an Sie wenden, denn Sie
werden ihm die Idee nicht aus dem Kopfe bringen, die in allen
denjenigen Leuten herrscht, bei denen es eine fixe Idee geworden

ist, daß sie einen Prozeß bis an ihr seliges Ende fortführen müßten.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird hierauf angenommen.

Derselbe berichtet über die Bitte des Philipp Jakob Gimpel in Neudenu, Rechtsstreitsache betreffend.

Beilage Nr. 5.

Nachdem der Geheimerref. Ziegler bemerkt hatte, daß sich auch dieser Mann schon seit dem Jahre 1822 mit seiner Beschwerde bei allen Stellen umhertreibe und es sich blos um die Frage handle, ob ein Zeuge abgehört werden solle, wird der Commissionsantrag auf die Tagesordnung angenommen.

v. Rotteck berichtet sofort über vier Petitionen der Gemeinden des Renchthales, die Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwäldungen betreffend,

Beilage Nr. 6

und schlägt Namens der Petitionscommission in Beziehung auf die erste Petition die Verweisung derselben mit besonderer Empfehlung an die Forstgesetzcommission vor.

Rettig v. R.: Ich unterstütze die erste Hälfte des Commissionsantrags, nämlich die Verweisung der Petition an die Forstgesetzcommission, erkläre mich aber gegen den Zusatz, indem ich ohnehin von dieser Commission voraussetze, daß sie alles, was die Kammer ihr zuweist, gehörig prüfen werde. Ein solcher Zusatz könnte eine Empfehlung dieses Gegenstandes aussprechen, was doch bei der Kürze der Berathung, die in der Regel den Anträgen der Petitionscommission zu Theil wird, nicht angemessen zu seyn scheint.

Regenauer tritt dieser Ansicht bei.

v. Rotteck: Der Zweck dieser Empfehlung ist kein anderer als der, die besondere Aufmerksamkeit der Commission auf diesen Gegenstand zu lenken, und eine solche Empfehlung kann man nicht als überflüssig betrachten. Es ist allerdings oft der Fall, daß eine ganze Menge von Petitionen einkommt, die denselben

Gegenstand auf eine gleichförmige Weise in Anregung bringen, bei denen nichts anderes interessant ist, als daß man darin etwa eine besondere Bekräftigung der in der Kammer selbst erhobenen Anträge erblicken kann, wie dieses z. B. am vorigen Landtag der Fall war bei den vielen Petitionen um Pressfreiheit oder um Zehntfreiheit. In der vorliegenden Petition aber, hat die Petitionscommission eine Menge von sehr interessanten Thatsachen gefunden, welche die Wichtigkeit, auf den hier genannten Gegenstand sein Augenmerk zu richten, einschärfen, so zwar, daß wenn diese Empfehlung nicht mit der Zuweisung verbunden worden wäre, die Petitionscommission sich verpflichtet erachtet haben würde, den Gegenstand selbst ausführlicher zu behandeln und so vorzustellen, daß er zur definitiven Schlussfassung in der Kammer sich eignete. Ich glaube also nicht, daß durch diese Empfehlung der Forstgesetzcommission vorgegriffen, sondern blos die Aufmerksamkeit, die diese Petition in Anspruch nimmt, auf diesen Gegenstand gelenkt wird.

Es wird hierauf durch zwei auf einander folgende Abstimmungen beschlossen, die Petition an die Forstgesetzcommission zu verweisen und solche ihrer besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die zweite und dritte Petition wird ohne Erinnerung der Forstgesetzcommission überwiesen.

Zur vierten Petition, in Beziehung auf welche die Commission denselben Antrag stellte, wie bei der ersten, bemerkt Körner: zur Beseitigung einer möglichen Mißdeutung und zur Wahrung der Commission sollten doch solche specielle Petitionen nicht zur Empfehlung überwiesen werden, indem die Petenten daraus entnehmen möchten, daß auf ihre speciellen Interessen auch besondere Rücksicht bei der Commission genommen werden müssen, während die Commission doch nur das Gesetz im Interesse des ganzen Landes berathet. Dergleichen Petitionen mögen daher zwar allerdings der Forstgesetzcommission zugewiesen, nicht aber derselben besonders empfohlen werden.

v. Rottck: Die Interessen einer so bedeutenden Zahl von Staatsbürgern verdienen allerdings selbst bei einem zu erlassenden Gesetze eine Berücksichtigung, und wenn sogar eine allgemeine Bestimmung eines Gesetzes sich als vortheilhaft darstellte, so könnte die Wahrnehmung eines für einen besondern Landestheil obwaltenden entgegenstehenden besondern Interesses die Commission und die Kammer bestimmen, im Gesetze selbst eine Modification oder Ausnahme oder Beschränkung in Beziehung auf die betreffenden Bewohner aufzustellen. Es ist aber auch schon vom allgemeinen Standpunkt aus dieser Gegenstand von hoher Wichtigkeit und erheischt eine genaue Beherzigung, nämlich die Vergleichung des außerordentlichen Ertrags der aus dem Gewerbszweig des Harzens erwächst, mit dem auf einer Beschränkung des Harzens für den Wald, als Wald, zu erwartenden Vortheile, welcher offenbar mit jenem in gar keinem Verhältniß steht. Hier ist nothwendig der Petition ein genaues Augenmerk zuzuwenden, und die Petitionscommission, welche beauftragt ist, die Petition zu würdigen und ihre Begründung zu untersuchen, war schuldig, zu erklären, daß sie den Gegenstand für wichtig halte, daß sie ein sehr bedeutendes Interesse in Frage erkenne und daher der Commission für das Forstgesetz diesen Gegenstand zur besondern Berücksichtigung empfehlen zu müssen glaube.

M a g g: Die Commission für das Forstgesetz wird gewiß von den Notizen in den einzelnen Petitionen genaue Kenntniß nehmen, und so viel es in einem Gesetze möglich ist, solche berücksichtigen, aber ich glaube, daß die Aeußerung des Abg. K ö r n e r auf guten Gründen beruht, denn die Commission könnte allerdings glauben, daß, wenn die Kammer in ihrer Gesamtheit der Commission eine Petition zur besondern Berücksichtigung empfehle, sie auch die in derselben enthaltenen Wünsche in das Gesetz aufnehmen müsse.

v. Rottck: Man sollte glauben, daß hier von einem Kompetenzconflict der Petitionscommission und der Forstgesetzcom-

mission oder der Kammer und der Forstgesetzcommission die Rede sei. Das ist aber nicht der Fall, denn diese Commission ist eigentlich zu nichts anderem niedergesetzt worden, als das uns vorgelegte neue Forstgesetz zu berathen. Nun aber macht man den Antrag an die Kammer, sie möge erklären, daß die in einer an sie gekommenen Petition besprochenen Interessen so bedeutend seien, daß sie für nothwendig halte, solche der Commission zu dem Zweck zuzuweisen, daß sie nicht blos davon Notiz nehme, sondern uns ein Gutachten und einen Antrag vorlege, der entweder der Bitte gemäß oder nicht gemäß lauten kann.

Posselt: Auch mir sind vor Kurzem von einigen Gemeinden des untern Landestheils sehr dringende auf die Natur ihrer Verhältnisse gegründete Wünsche mit dem Auftrage zugestellt worden, solche der Kammer und beziehungsweise der Forstgesetzcommission zu empfehlen, was ich auch gethan habe. Es sind nämlich die Verhältnisse der oberen und unteren Landestheile, besonders was die Forste betrifft, so sehr verschieden, daß eine gesetzliche Bestimmung für die Einen von den heilsamsten und für die Andern von den verderblichsten Folgen seyn kann. Ich habe diese Zuschrift besonders in der Absicht und mit der Bitte der Forstgesetzcommission übergeben, es möchte dem zu begutachtenden Gesetz eine solche Allgemeinheit gegeben werden, daß die Gemeinden in vorkommenden Fällen Spielraum haben, d. h. die nach ihren verschiedenen Culturen nothwendige Auslegung des Gesetzes in Anspruch nehmen können.

Dörr: Das Harzen ist allerdings ein Hauptnahrungszweig jener Leute, und die Commission, von der ich Mitglied bin, wird auch dieses Verhältniß genau berücksichtigen.

Es wird hierauf der erste Theil des Commissionsantrags angenommen, und als der Präsident den Punkt wegen der Empfehlung zur Abstimmung bringen wollte, bemerkte

Mördes, daß er eine Abstimmung für unpassend halte, indem es sich lediglich um einen Wortstreit handle und die

Empfehlung nichts anders sage, als daß die Kammer diesen Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt habe, wie bei jedem andern Gegenstande, der hier vorkommt, und der Commission zugewiesen wird.

Der Präsident: Mein Amt verpflichtet mich, jeden Antrag der gemacht ist, zur Abstimmung zu bringen, und ich frage deshalb auch hier, ob der Gegenstand der Commission mit Empfehlung übergeben werden soll? Die Frage wird bejaht, worauf

v. Kottack über eine weitere Petition der Gemeinden Kappel-Windeck ic., die Abgabe des Bürgergabhholzes betreffend, berichtet,

(Der Bericht ist in Beilage Nr. 6 enthalten)

und dabei bemerkt, wenn das Wort Empfehlung hier zurückgenommen werden sollte, so möchte ich darauf antragen, daß die Petitionscommission für jetzt die Petition zurücknehme und später einen ausführlichen Bericht darüber abfasse und das Drückende der in der Petition dargestellten Lage besonders herausstelle. Wenn aber, wie ich glaube, kein Anstand gegen die Empfehlung erhoben wird, so wird dieser Ausdruck den nämlichen Sinn haben, wie vorhin, daß nämlich die Commission zu Begutachtung des Forstgesetzes aufgefordert werde, auch dieser Petition, in welcher sehr beherzigungswerthe Verhältnisse vorkommen, ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich bei den betreffenden §§. des Forstgesetzes zu widmen.

Merk: Dieser Zusatz gibt zu einer Begriffsverwirrung Anlaß, indem wir denselben bei solchen Petitionen, die an die Regierung kommen, gebrauchen, die wir wegen ihres materiellen Gehalts für gegründet erachten und daher den Wunsch an die Regierung aussprechen, sie möchte der Petition entsprechen. Dadurch hat sich also schon der Begriff festgestellt, daß in dieser Empfehlung wirklich die Bewilligung desjenigen, d. h. die Anerkennung des materiellen Grundes liegt, worauf die

Petition gebaut ist. Wir können aber von der vorliegenden nicht sagen, ob sie nur im mindesten gegründet ist, und ob sie soweit zu empfehlen sei, daß darauf Rücksicht genommen werden solle. Ich glaube also, daß es bei der bisherigen Uebung zu belassen, und die Ueberweisung einfach, jedoch, wie sich von selbst versteht, zu dem Zwecke geschehe, daß die Gründe für und gegen erwogen werden.

v. Rottck: Es wäre ein sonderbares Mißverständniß, wenn man die Empfehlung dahin deuten wolle, daß die Kammer schon die Absicht habe, der Bitte zu willfahren. Man empfiehlt den Inhalt der Petition blos zur Beachtung, Untersuchung und Würdigung. Man verlangt nur, daß diejenige besondere Aufmerksamkeit der Sache gewidmet werde, die den besonderen Thatumständen gebührt. Durch diese Erklärung ist demnach jedes Mißverständniß gehoben.

Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

v. Rottck: Nach diesem Beschlusse schlage ich vor, diese Petition an die Petitionscommission zurückzuweisen, damit diese zuerst ihrer Pflicht genüge, den Inhalt davon ausführlich darstelle, und die Kammer in den Stand setze, einen eigenen Beschluß hierüber zu fassen, indem die Petitionscommission in der Voraussetzung, daß die empfehlende Ueberweisung Statt finden werde, der Petition nicht diejenige sorgfältige Begutachtung zugewendet hat, die sie in Anspruch nimmt.

Schaaff: Das heißt also der Kammer vorschlagen, ihren vorigen Beschluß zurück zu nehmen

Mehrere Redner wollen unterbrechen.

Schaaff: Ich bitte den Herrn Präsidenten, mich im Wort zu schützen, oder ich schütze mich selbst.

Der Präsident: Ich glaube nicht, daß der Abg. Schaaff das Recht hatte, mit einer solchen Behemung gegen den vorsitzenden Präsidenten zu donnern, da er Demjenigen, der hat

sprechen wollen, bereits zugerufen hat, er möge nicht unterbrechen.

Sch a a f f: Ich habe blos meine Ansicht mit einigen Gründen unterstützen wollen, aber stets muß ich einen Kampf kämpfen, um nur zum Wort zu kommen. Statt daß ich über die Sache, worüber ich sprechen will, nachdenken kann, habe ich mich nur zu wahren, daß mir der Mund nicht gestopft wird. Nicht Einer unter Ihnen ist in einer solchen mißlichen Lage wie ich, was ich nicht weiter ausführen will. Wenn sie auch auf meine Person keine Rücksicht nehmen wollen, so bedenken Sie, daß der 37. Wahlbezirk durch mich repräsentirt ist, und dieser seine Stimme so gut zu führen hat, wie jeder andere Bezirk.

v. I s t e i n: Der Präsident schützt im Wort, nie aber der Abgeordnete sich selbst.

Sch a a f f: Vom Präsidenten muß ich mir eine Zurechtweisung gefallen lassen, nicht aber von einem andern Abgeordneten.

v. I s t e i n: Er hat Recht.

Sch a a f f: Mein Antrag war der, auf den Vorschlag des Abg. v. R o t t e c k nicht einzugehen, weil die Kammer das wieder aufheben würde, was sie beschlossen hat. Die Forstgesetzcommission wird die Sache hinlänglich prüfen, und am Ende kommt sie ja in die Kammer, wo Jeder seine Ansicht aussprechen kann.

P o s s e l t: Unser Hauptbestreben sollte doch auf Ersparung der kostbaren Zeit gerichtet seyn, aber diesem würden wir gewiß nicht nachkommen, wenn alle auf das Forstwesen bezüglichen Petitionen von der Petitionscommission ausführlich behandelt werden sollen, und es würde großes Mißtrauen gegen die Forstgesetzcommission verrathen, wenn wir ihr nicht vollkommenes Zutrauen schenken, daß sie ohne große Empfehlung jeder ihr zugewiesenen Petition die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken werde.

v. R o t t e c k: Um der Kammer keine unangenehme Discussion

zu veranlassen, nehme ich meinen Antrag zurück, indem ich dadurch, daß ich ihn stellte, mein Gewissen beruhigt habe, und die Forstcommission, nachdem die Sache für und wider besprochen worden ist, sie gewiß für wichtig halten und ihre Aufmerksamkeit ihr zuwenden wird. Die Sache also ist gewahrt und um Worte streite ich nicht.

Aschbach berichtet hierauf über die Bitte des Chirurgen Ossiander in Pforzheim um Wiederanstellung.

Beil. Nr. 7.

Wizenmann: Die eigentlichen Gründe, die die Pensionirung des Bittstellers herbeiführten, kenne ich nicht, aber daß er damals seinen Dienst noch hätte versehen können, glaube ich, indem er als ein geschickter Mann bekannt ist. Ungeachtet übrigens seine Besoldung jährlich über 600 fl. und viel mehr betrug, als die des Physicus, so kam er doch immer um Erhöhung ein, und dieses, so wie seine immerwährende Unzufriedenheit mit seinen Vorständen mag zu dessen Pensionirung mit beigetragen haben.

Staatsr. Winter: Es ist mir nicht zuzumuthen, und es liegt auch nicht in meiner Pflicht, mich über Persönlichkeiten eines Mannes öffentlich auszusprechen, denn ich könnte Ihnen Dinge sagen, die diesem Manne sehr wehe thäten. Er müßte alsdann auch öffentlich antworten, was unangenehme Erörterungen herbeiführen würde. Der Mann ist längst zur Pensionirung reif gewesen, und man hatte alle mögliche Nachsicht mit ihm. Das kann ich bemerken, daß er mit allen ihm vorgesetzten Aerzten in ununterbrochenem Streite lebte, der Jeden zu der Erklärung zwang, entweder ihn oder den fraglichen Mann zu entfernen. Es sind noch andere Gebrechen, die gegen ihn sprechen, von denen ich aber hier schweige, und nur noch anführe, daß er schon seinem Alter nach hat pensionirt werden können.

Es wird nun beschlossen, nach dem Antrage der Commission

die Petition derjenigen Abtheilung der Budgetscommission zu-
zuweisen, die über das Pensionswesen zu berichten hat.

Buhl legt hierauf der Kammer eine an den Buchhändler
Groos ergangene Erklärung der Oberpostdirection in Betreff
der Expeditionsgebühr für das Versenden der ständischen Ver-
handlungen vor.

Diese Behörde verlangt hiernach $\frac{3}{4}$ fr. für den Bogen, so
wie ein Freieremplar von den Verhandlungen. Der Referent
bemerkt, daß Groos mit diesen Bedingungen nicht zufrieden
sei, und daß namentlich die Postdirection sich zu Abnahme der
vollständigen Verhandlungen verbindlich machen möchte, und
schließt mit der Bemerkung: daß, da der Kammer an der mög-
lichsten Verbreitung der Verhandlungen sehr gelegen sei, auch
die möglichst billigen Bedingungen von Seiten der Post gegen-
über von dem Empfänger, der nach dem Vertrag mit Groos
das Porto zu bezahlen habe, zu wünschen seien.

Winter v. S.: Ich halte es allerdings für sehr wünschens-
werth, daß Denjenigen, die unsere Protocolle bei der Post be-
stellen, kein großes Porto abgenommen werde, allein ich muß
die Kammer bitten, sich nicht in eine Sache einzulassen, die
lediglich die des Verlegers zum Publikum ist. Die Post hat
das Porto zu Versendung literarischer Gegenstände bekant-
lich schon längst im Lande herabgesetzt, und wenn die Kammer
den Wunsch ins Protocoll niederlegt, daß auch hier dasselbe
auf eine wohlfeile Weise geschehen möchte, so halte ich dieses
um so mehr für genügend, weil die Post darauf Rücksicht nimmt,
ob bedeutende Versendungen gemacht werden, in welchem Fall
sie dann selbst schon eine niederere Provision nimmt, und der
Verleger sich auch leicht etwas gefallen lassen kann, wenn er
einen großen Absatz hat.

Buhl: Wenn der Buchhändler die Pflicht hätte, das Porto
auf sich zu nehmen, so würde der Abg. Winter Recht haben,
da aber Alles auf Kosten des Empfängers geht, so ist es die

Sache der Kammer, darauf zu sehen, daß das Porto möglichst gering gestellt wird.

Winter v. H.: Alles zugegeben, glaube ich doch nicht, daß es der Stellung der Kammer angemessen seyn wird, über Porto zu beschließen. Sie kann nicht mehr thun, als den Wunsch aussprechen.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag auf möglichste Billigkeit, weil wir sonst mit der Buchhandlung in neue Schwierigkeiten kämen, indem diese auf möglichst billige Ansätze von Seiten der Postbehörde gerechnet hat, und es im Interesse der Kammer liegt, die Protocolle möglichst zu verbreiten.

Die Protocolle werden an die Abgeordneten ganz portofrei gesendet, und darum wird auch die Oberpostdirection ihre Bedingungen möglichst niedrig stellen, sobald wir diesen Wunsch gegen die Regierung aussprechen.

Buhl schlägt vor, die Post zu bitten, statt $\frac{3}{4}$ kr. für einen Bogen, 16 kr. für 48 Bogen anzusehen, und diesen Wunsch gegen die Regierung im Protocoll auszusprechen.

Staatsr. Winter wünscht eine diesfällige schriftliche Mittheilung an das Staatsministerium, worauf sogleich das Geeignete verfügt und der Kammer Antwort werde ertheilt werden.

Rutschmann macht diesen Vorschlag zu dem Seinigen, worauf solcher von der Kammer angenommen wird.

Schaaff: Ich erlaube mir, an die Regierung zwei Fragen zu richten, wovon die erste den Wirkungskreis der executiven Gewalt betrifft. Gelegenheitlich der Discussion über die Gemeindeordnung auf dem letzten Landtage habe ich den Antrag gestellt, es möchte der Regierung gefallen, den Bürgermeistern ein in die Augen fallendes Zeichen zu geben, womit sie in dem Fall angethan seyn sollen, wenn sie Dienstgeschäfte zu verrichten haben. Ich habe diesen Antrag, den ich bei Gelegenheit der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Widersächlichkeit betreffend, noch weiter motivirte, aus Rücksicht auf

die Bürgermeister selbst, auf den öffentlichen Dienst und auf jeden einzelnen Staatsbürger gestellt, und die Kammer legte auch damals den Wunsch ins Protocoll nieder, daß die Regierung eine solche Einrichtung treffen möge. Wir haben auch damals von der Regierungscommission die Zusicherung erhalten, daß es geschehen solle. Bis jetzt ist es aber nicht geschehen, und ich frage deshalb, ob wir nicht zu erwarten haben, daß diesem Wunsch werde entsprochen werden.

Staatsr. Winter: Was ich versprochen habe, habe ich auch gehalten. Es ist ein Antrag an das Staatsministerium ergangen, worauf eine Resolution erfolgen wird.

Schaaff: Ich danke für diese Auskunft, und es bleibt nichts übrig, als die Entschliessung des Staatsministeriums abzuwarten. Meine zweite Frage betrifft das Gensd'armeriegesetz, worin es heißt, daß, ehe man Waffengewalt gegen eine versammelte Menge brauche, die Aufruhraete verlesen werden müsse, allein diese Aufruhraete suchen wir vergeblich: Die Liebe unserer Bürger zu einem verfassungsgetreuen Fürsten, ihr Vertrauen zu einer weisen und gerechten Regierung wird uns vor einem Aufruhr im Sinne des Gesetzes bewahren. Wir haben ihn nicht erlebt und werden ihn nicht erleben. Andere gefährliche Zusammenrottungen aber, von denen das Gesetz spricht, haben allerdings Statt gefunden, und in diesem Fall war der executive Beamte in großer Verlegenheit, auf welche Art er die Aufruhraete verlesen solle, weil sie nicht existirt. Ich frage deshalb auch hier, ob wir nicht zu erwarten haben, daß die Regierung eine solche Acte erläßt. Ob dieses im Weg der Gesetzgebung geschehen solle, ob man es als integrierenden Theil des Gesetzes betrachten oder im Wege der Vollziehungsverordnung die Sache erledigen will, kann ich wohl vor der Hand dem Urtheil der Regierung anheim geben.

Merk: In einer offiziellen Nachricht von Mannheim hat es

geheißen, die Aufruhracte sei verlesen worden. Es muß also doch eine solche existiren.

Schaff: Ich kenne sie nicht.

Staatsr. Winter: Es ist auch hier geschehen, was ich schon vorhin bemerkte. Es ist ein Antrag ans Staatsministerium erstattet worden; dort hat man aber einige Anstände gefunden. Es wird übrigens nächstens auch in dieser Hinsicht eine Entschließung erfolgen.

Schaff: Dabei kann ich mich vor der Hand beruhigen.

Kettig v. C.: In den früheren Bestimmungen für die Gensdarmerie ist die Formel enthalten, wonach die Aufruhracte verlesen werden soll. Sie lautet ungefähr so: die bewaffnete Macht ist im Fall, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Darum wird jeder rechtliebende Bürger aufgefordert, sich zu entfernen.

31 Schaff: Das frühere Gesetz ist durch das neue aufgehoben, und wenn jenes angewendet worden ist, so ist es eben darum geschehen, weil man keine andere Acte hatte.

Secht: Mich freut, daß die Regierung so spät darauf dachte, diese Acte zu entwerfen. Es liegt darin der schöne Beweis, daß sie keinen Aufruhr in diesem Lande fürchtet.

Ashbach: Ich wünschte, daß diese Stimme bis nach Frankfurt schallte.

Es wird sofort zur Wahl der 4 Mitglieder geschritten, wodurch die Unterrichtscommission verstärkt werden soll. Sie fällt auf die Abg. Regenauer mit 36, Grimm mit 30, Winter v. S. mit 30 und Selham mit 26 Stimmen.

Herr fragt die Kammer, ob nicht die Commission zu Begutachtung des Antrags der ersten Kammer, die Substituten für den Erzbischof und den Prälaten betreffend, mit zwei Mitgliedern verstärkt werden sollte, da blos Katholiken in dieselbe gewählt worden seien.

Nachdem der Abg. Magg bemerkt hatte, daß die Katholiken in der Kammer gut evangelisch seien, wird der Antrag verworfen.

Winter v. S. bittet die Kammer, ihn von der Commission für die Schulsachen zu dispensiren, und die Stelle Demjenigen zu überlassen, der die meisten Stimmen nach ihm erhalten habe. Es sei bekannt, daß die Lehrer und mehrere Geistliche seiner Arbeit auf dem vorigen Landtage eine große Auszeichnung hätten widerfahren lassen. Er überlasse der Kammer, ob er sie verdient habe, er selbst habe sie mehr der herzlichen Theilnahme der Kammer, als seinem eigenen Benehmen zugeschrieben. Damit es aber nicht entfernt den Schein haben könnte, als ob er deswegen in dieser Commission mit besonderer Wärme für diesen oder jenen Gegenstand spreche, so würde es ihm lieb seyn, wenn man ihn dieser Stelle enthebe, er werde aber demohingeachtet an der Discussion über das Schulwesen selbst den wärmsten Antheil nehmen, und sich andere Arbeiten gerne übertragen lassen.

Fecht widersezt sich diesem Gesuch, weil der Abg. Winter gerade in diesem Fach viele Kenntnisse besitze. Ueberhaupt sollte man es nicht aufkommen lassen, daß ohne die wichtigsten Gründe ein Mitglied von einer Commission enthoben wird.

Knapp unterstüzt den Antrag, weil der Abg. Winter bei mehreren Commissionen und namentlich bei der Budgetcommission beschäftigt sei.

Mördes: So sehr ich geneigt wäre, dem Abg. Winter persönlich beizustimmen, so wenig kann ich mich entschließen, seine Bitte zu unterstützen, denn er hat bei den rühmlichen Arbeiten über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage so gründliche Kenntnisse an den Tag gelegt, daß es als ein Verlust für die Commission zu betrachten wäre, wenn sie dessen umsichtige Mitwirkung entbehren müßte.

Winter v. S.: Ich weiß meinem alten Freund Knapp vielen Dank, daß er mich unterstützt hat, denn was ich hier gesprochen habe, wird mir, glaube ich, kein Mitglied der Kammer als Ostentation auslegen.

v. Kottack: Man kann in seiner eigenen Sache gar keinen Antrag stellen. Winter hat auch blos eine Bitte gethan. Erst der Abg. Knapp hat darauf angetragen, der Bitte des Abg. Winter zu willfahren, aber dieser Antrag ist nicht unterstützt worden. Das Gesuch des Abg. Winter wird sofort verworfen, worauf der Präsident noch folgende Commissionen anzeigt:

1) Es besteht hiernach die Commission für das provisorische Gesetz in Betreff der Ettappengelder aus den Abg. Seramin, Wisenmann, Böcker, Blankenhorn und Sander.

2) Die Commission für den Antrag der ersten Kammer, den Ersatz des Erzbischofs ic. in Verhinderungsfällen desselben betreffend, aus den Abg. Bader, Selham, Mördes, Merk und Schinzinger.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen angesagt.

Zur Beurkundung der Verlesung in der Nachmittagsitzung vom 10. Juni 1833.

Der zweite Vicepräsident

Der Secretär

Merk.

Mördes.

Beilage Nr 3

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerdevorstellung der Gemeindebürger Kaufmann Leimenstoll und Consorten zu Birstetten, wegen Zurückweisung von der Uebernahme der Jagdpacht daselbst. Erstattet von dem Abg. Kindschwender.

Als am 13. August vorigen Jahres zu Birstetten der die dortige Gemarkung umfassende Jagdbezirk in Versteigerung zu

Pacht gegeben wurde, hat das Großh. Forstamt Emmendingen die gegenwärtigen Bittsteller Kaufmann Leimenstoll und Consorten aus dem Grunde zur Mitsteigerung nicht zugelassen, weil sie sich nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse ausgewiesen hätten, welches die Zulassung zum Jagdpachte bedinge.

Es solle nämlich nach der bestehenden höheren Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit einleuchtend ist, ein Gemeindegürger nur dann zu einem Jagdpachte zugelassen werden, wenn er durch das betreffende Bürgermeisteramt legal bezeugt erhält:

„daß durch die Uebernahme des Pachtes weder
 „für seine Familie, noch für das öffentliche
 „Wohl ein Nachtheil zu befürchten stehe.“

Dieses Zeugniß nun konnten die obgenannten Pachtlustigen bei dem Versteigerungsacte zwar nicht in dem allegirten Wortlaute vorlegen, weil weder sie, noch ihr Bürgermeister die Vorschrift genau zu kennen schienen, dagegen übergaben sie ein Zeugniß des Bürgermeisters, besagend:

„Joseph Leimenstoll, Krämer u., wird bewilliget, die Jagd
 „in Pacht zu nehmen. Birstetten den 13. August 1832“

„Bürgermeister Lösch“

und sie beschwerten sich nun, daß, diese Attestation unbeachtend, das Forstamt auf ihr Mehrgebot von 20 fl. keine Rücksicht genommen, die Jagdpacht vielmehr um die Summe von 31 fl. dem Amtmann Rieder in Emmendingen zugeschlagen habe.

Ihre bei der Direction der Forste und Bergwerke deshalb eingereichte Recursbeschwerde wurde verworfen. An das Staatsministerium haben sich die Petenten nicht gewendet.

Ihre Commission ist nun zwar des Dafürhaltens, daß das von den Bittstellern bei der Jagdbegebung überreichte Zeugniß des Bürgermeisteramtes im Wesentlichen gerade dasjenige enthalte, was die Regierung zur fraglichen Legitimation vorgezeichnet hat; daß also das Forstamt die Zurückweisung Desjenigen oder Derjenigen, welche dieses Zeugniß benannte, mit

Unrecht verfügt habe, wodurch nicht nur dem Alerat ein Nachtheil von jährlichen 20 fl. zugeht, sondern wodurch auch die Rücksicht verletzt wurde, welche jede landesherrliche Behörde dem achtbaren badischen Bürger schuldig ist; allein sie vermag nicht, die Meinung zu theilen, daß dieserhalb auch nothwendig die erste Verpachtung ungültig oder nichtig sei, und eine neue Versteigerung müsse vorgenommen werden; sie trägt daher und bei der mangelnden Bescheinigung der erfüllten Vorschrift des §. 67 der Verfassungsurkunde lediglich darauf an: zur Tagesordnung überzugehen

Beilage Nr. 4.

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerde des Tobias Golderer in Deschelbronn, wegen Justizverweigerung. Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

Tobias Golderer von Deschelbronn (Oberamts Pforzheim) trägt in einer sehr unklaren Vorstellung an die hohe Kammer vom 29. v. Monats vor:

Er habe an die Schultheiß Schuler'schen Erben zu Deschelbronn über 6000 fl. Entschädigungsgelder zu fordern, worüber Acten sprechen, welche bei dem Oberamte Pforzheim beruhen.

Nachdem er nun viele Jahre hindurch bei allen einschlägigen Staatsbehörden Hülfe gesucht, habe das Großh. Hofgericht zu Rastadt seine Anforderung für liquid erklärt.

Wegen des Vollzuges dieses hofgerichtlichen Ausspruchs aber implorire er schon die längste Zeit bei den niedern, hohen und höchsten Behörden, vermöge aber nicht einmal zu einer Re-

solution, vielweniger zu seinem Zwecke zu gelangen, während doch bei dem Oberamte Pforzheim über 3000 fl. dieser Entschädigungsgelder disponirt worden seyn sollen.

Er bittet um Verwendung der hohen Kammer für alsbaldige Erledigung dieses seines Rechtsanliegens.

Nach der eigenen Erzählung des Bittstellers und schon nach der Natur der Sache, gehören die Entschädigungsansprüche, die hier in Frage liegen, vor den Justizrichter; auch seien sie vor dem Großh. Hofgerichte in Rastadt zu Gunsten des Bittwerbers bereits entschieden.

Nun kann Ihre Commission sich den Fall kaum möglich denken, daß diese Behörde sich eine so auffallende Justizverzögerung oder Verweigerung solle zu Schulden kommen lassen, wie die angeklagte; es ist dieses um so weniger denkbar, da in der neuen Prozeßordnung der Weg sehr kenntlich vorgezeichnet ist, auf welchem derartige Beschwerden mit sicherem Erfolge abgewandelt werden. Wegen Justizverzögerung des Amtes ist nämlich beim Hofgerichte, und wegen der des Hofgerichts beim Oberhofgerichte in Gemäßheit des §. 1,244 der neuen Prozeßordnung Beschwerde zu erheben. Die Beschwerdeführung gegen den obersten Gerichtshof gehört vor die oberste Staatsbehörde. §. 1245 d. P. O.

Dieser gesetzlich vorgeschriebene Weg ist im vorliegenden Falle ganz gewiß nicht eingehalten, wenigstens daß es geschehen, nicht bescheiniget, was der Bittsteller nach der klaren Vorschrift des §. 67 der Verfassungsurkunde schuldig war, der *in verbis* besagt:

„Beschwerden einzelner Staatsbürger können nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet habe.“

Als eine solche Nachweisung kann die in der Beschwerdevorstellung niedergelegte Aßerte,

„daß man sich vergeblich an die niedern, hohen und höchsten Behörden gewendet habe,“

nicht gelten; um so weniger, als mit möglichster Zuversicht aus dieser Vorstellung gerade entnommen werden kann, daß der Supplicant für seine Rechtsvertretung schlecht berathen, die verkehrten Mittel zur Erreichung seines Zweckes angewendet habe, und fort- hin anwende. Es ist wiederholt sehr zu beklagen, daß, ungeachtet der während des Landtages von 1831 so vielfach hinausgegebenen Belehrungen, noch immer Beschwerden einkommen können, denen es an dem wesentlichsten Erfordernisse für die Bedingung der landständischen Einschreitung gebricht, die somit der hohen Kammer nur Zeitverlust, dem Supplicanten aber unnöthige Kosten veranlassen, da sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Ihre Commission trägt für den vorliegenden Fall darauf an: „daß zur Tagesordnung übergegangen werde.“

Beilage Nr. 5

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Bitte des Philipp Jakob Gimbel zu Neudenu, um Einschreitung der hohen Kammer in seiner Rechtsangelegenheit gegen Bürgermeister Simon Keim allda, wegen angeblicher Uebervorthellung. Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Der Bittsteller, Philipp Jakob Gimbel zu Neudenu, will durch eine angeblich eigenmächtige Handlung des dortigen Bür-

germeisters Simon Keim bei Abschätzung des ihm (Gimbel) theilweise abgebrannten Hauses beeinträchtigt worden seyn.

Er sagt in seiner Vorstellung, er habe sich deshalb besonders wegen Abhör eines Zeugen, der zu seinen Gunsten aussagen würde, mehrmals an das Großh. Hofgericht gewendet, dies sei aber auf sein Gesuch nicht eingegangen.

Vor eine höhere Behörde, wie sie der §. 1244 der Prozeßordnung ausdrücklich bezeichnet, am wenigsten vor das Großh. Staatsministerium ist diese, wie es scheint, formell und materiell unbegründete Beschwerde nicht verbracht worden; Ihre Commission trägt daher auf die Tagesordnung an.

Beilage Nr. 6

zu dem Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über mehrere Petitionen einer Anzahl Gemeinden im Renchthale; verschiedene Wünsche, rücksichtlich der Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen, und einiger damit verwandter besonderer Interessen aussprechend.

(Nachträglich kommt dazu eine Petition der Gemeinden Kappel-Windeck, Neusatz, Altschweier und Waldmatt, die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend).

Erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Die erste dieser Petitionen enthält die dreifache Bitte, daß 1) den Renchthaler Thalgemeinden ihre eigenthümlichen Gemeindewaldungen mehr zur Selbstbewirthschaftung überlassen werden möchten; daß 2) ihnen erlaubt werde, ihre jährlichen Gabhölzer nach ihrer Bequemlichkeit fällen und hauen zu dürfen,

endlich 3) daß den Bürgern die Veräußerung der Rinde ihres Eichenholzes, und also auch die Fällung, zu der hierzu geeigneten Zeit, wie früher, gestattet werde.

Alle diese Punkte werden durch das so eben in Berathung befindliche Forstgesetz ihre Erledigung erhalten. Es ist zu erwarten, daß dasselbe, was den ersten Punkt betrifft, für die Gemeindeforeste zwar nicht jene volle Freiheit der Bewirthschaftung, welche der Privateigenthümer mit Recht in Anspruch nimmt, statuiren, jedoch auch keine unnöthige, mit dem Geiste der neuen Gemeindeordnung in Disharmonie stehende Beschränkung verordnen werde. In Ansehung der beiden andern Punkte wird wohl eine sorgfältige Vergleichung des aus den vorgeschlagenen Beschränkungen zu erwartenden Vortheiles für die Wald-Cultur mit dem daraus für die nutzungsberechtigten Privaten entstehenden Schaden angestellt, auch dem hier oder dort bestehenden besondern Privat- oder auch blos historischen Recht jene Beachtung zugewendet werden, welche allerdings demselben gebührt.

Die Petitionscommission stellt demnach den Antrag, die hohe Kammer wolle die vorliegende Petition der zur Begutachtung des in Berathung befindlichen Forstgesetzes erwählten Commission überweisen und zur möglichsten Berücksichtigung empfehlen.

Die zweite Petition geht dahin, daß den Renththaler Gemeinden gestattet werde, ihre Gemeindeforeste nach Köpfen zu vertheilen oder dieselben in Zukunft wie Privatforeste frei zu bewirthschaften.

In Bezug auf den ersten Punkt werden die Petenten an die Gemeindeordnung, in Bezug auf den zweiten an das neu zu erlassende Forstgesetz zu verweisen seyn, wofern ihnen nicht besondere Rechte oder Ansprüche zustehen, wovon zwar eine Andeutung, doch keine genügende Nachweisung in der Petition zu finden ist. Jedenfalls wäre das etwa vorhandene besondere Recht oder Interesse zuvörderst bei der betreffenden Behörde

geltend zu machen, zum Einschreiten der Kammer ist die Sache so, wie sie vorliegt, noch nicht reif. Indessen möchte gleichwohl die Petition, weil in derselben mehrere beachtenswerthe Notizen über besondere Verhältnisse vorkommen, unserer Forstgesetzcommission zu etwa thunlicher Beachtung zuzuweisen seyn.

Eben so die dritte Petition, worin um Befreiung von den Beförsterungskosten und um Rückvergütung derjenigen, welche angeblich zur Ungebühr von den Gemeinden erhoben werden, gebeten wird. Da nämlich zur Begründung dieses Gesuches zwar auf eine örtliche Waldordnung vom 25. Mai 1809, worin es ausdrücklich heiße: „von allen Beförsterungskosten bleibt die Genossenschaft nach traktatmäßiger Zusicherung frei“ sich bezogen, jedoch keine Enthörung in Bezug einer etwa wegen gleichwohl neuerdings angeordneter Kostenerhebung eingelegten Beschwerde nachgewiesen wird, so kann das hier dargestellte besondere Verhältniß bis jetzt noch der Kammer bloß zur Notiz, doch allerdings zur interessanten Notiz, von welcher etwa auch die Forstgesetzcommission Gebrauch machen dürfte, dienen.

Die vierte Petition endlich richtet sich gegen die Beschränkungen, welchen in neuester Zeit das seit Jahrhunderten ungestört ausgeübte Harzscharren von den Fichten (oder Rothtannen) unterworfen ward. Die Petenten behaupten, daß dieser Gewerbezweig ihnen jährlich eine Summe von 32 bis 33,000 fl. einbringe, und daß die bisher beobachtete Art des Harzens unschädlich für das Wachsthum der Bäume und überhaupt für den nachhaltigen sonstigen Ertrag des Waldes sei, und daß die nach theoretischen Grundsätzen ihnen jetzt auferlegten Beschränkungen, in Bezug auf die Dicke der anzubrechenden Bäume und auf die Zeit ihrer Fällung (da nämlich die Forstbehörde die Harz tragenden Bäume, als krank, zur früheren Fällung verurtheilt), von keinem oder doch von geringem Nutzen für den Wald, dagegen von ausnehm-

dem Schaden für die Waldeigenthümer (Gemeinden und Privaten) seien.

Daß bei diesem Gegenstand ganz vorzüglich wichtig sei, den aus der forsteilichen Beschränkung hervorgehenden Nutzen für den Wald, als Wald, mit dem den Eigenthümern durch das Harzscharren jährlich zufließenden großen — ein Geldkapital von 600,000 fl. vorstellenden — Gewinn zu vergleichen, leuchtet ein, und da doch im Grunde nicht eigentlich der Wald als Wald, sondern die Eigenthümer als Bürger, oder überhaupt der für Bewohner und die Gesamtheit aus einer oder der andern Art der Bewirthschaftung hervorgehende Vortheil oder Nachtheil das oberste Princip der Forstgesetzgebung ist, so wird ohne Zweifel unsere Forstgesetzcommission bei der Begutachtung der hier einschlagenden §§. des uns vorgelegten neuen Gesetzentwurfes solche Vergleichung mit Sorgfalt anstellen und darnach ihre Anträge bestimmen.

Diese vierte Petition sonach wäre nach dem Dafürhalten der Petitionscommission mit ganz besonderer Empfehlung der Forstgesetzcommission zu überweisen.

Die Gemeinden, welche die vorliegenden Petitionen eingereicht und deswegen mit den Unterschriften ihrer Gemeinderäthe auch zum Theil der Ausschußmänner und einer Anzahl Bürger versehen haben, sind: Opppenau, Maisach, Isbach mit Löcherberg, Ramsbach, Lierbach, Lautenbach, Petersthal und Döttelbach (Lautenbach jedoch erscheint nur auf Nr. 1 und 3).

Nachtrag. Eine so eben noch eingekommene Petition der Gemeinden Kappel-Windeck, Neusatz, Altschweier und Waldmatt, die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend, welche sehr beherzenswerthe Betrachtungen über das Drückende der Verordnung vom 31. August v. J., die Gabhölzer betr., enthält, dürfte, wie die voranstehenden ihre geeignete vorläufige

Erledigung durch empfehlende Ueberweisung an unsere Forstgesekommision erhalten. Die Petitionscommission trägt hiernach darauf an.

Beilage Nr. 7

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni
1833.

Bericht der Petitionscommission zur Bitte des pensionirten Siechenhaus : Wundarztes Oslander zu Pforzheim um anderweitige Wiederanstellung oder Belassung seiner ganzen früheren Besoldung von 636 fl. Erstattet vom Abg. A s c h b a c h.

I.

Der Bittsteller übergab dieser hohen Kammer im Jahr 1831 eine Petition, worin er um die Verwendung nachsuchte, daß nach 25 Dienstjahren ihm sein Gehalt von 636 fl. mit 150 fl. erhöht werde, zur Ausgleichung von Accidenzien und Utilien, die er früher gehabt.

Ihre damalige Petitionscommission hielt an sich die Bitte der Berücksichtigung werth, trug aber wegen mangelnden Nachweises der erforderlichen Enthörung auf Tagesordnung an, die auch beschlossen wurde.

Inzwischen wurde Oslander mit 529 fl. in den Pensionsstand versetzt. Er beschwert sich, daß er keinen Grund dieser Pensionirung kenne, da er seinem Amte stets mit Fleiß und Geschick vorgestanden habe. Wenn, sagt er, ihm erlaubt werde, sich vor einer juridischen Faculät über die ihm unbekanntem

Vorwürfe und Anschuldigungen eines Dienstvergehens zu verantworten, so würde sich zeigen, daß er höchstens durch einen Verweis hätte bestraft werden können.

Er wendete sich mit seinem Gesuche um Wiederanstellung an das Großh. Ministerium des Innern; allein dies verfügte unterm 2. April d. J.

daß dem an das Großherzogliche Staatsministerium eingereichten Gesuche nicht entsprochen werden könne und er alle diesfallige Bewerbungen bei den höheren und höchsten Stellen zu unterlassen habe.

Darauf hin reichte nun der Bittsteller die gegenwärtige Petition ein, worin er das Obenerwähnte darstellt und damit die in der Ueberschrift bezeichnete Bitte verbindet.

II.

Ihre Commission hält die Enthörung nachgewiesen, da das Gesuch, worauf jene Entschließung des hohen Ministeriums des Innern erfolgte, bei Großherzogl. Staatsministerium eingereicht worden war, und da die Verbescheidung, fernere Bewerbungen bei den höheren und höchsten Stellen zu unterlassen, wohl nur in der Voraussetzung erklärt werden kann, daß die höchste Staatsbehörde über den fraglichen Gegenstand bereits entschieden hatte.

Was die Sache selbst betrifft, so käme hier alles auf die Prüfung der Gründe an, weshalb der Petent in den Pensionsstand versetzt worden ist.

Da nach einem kürzlich gefaßten Beschluß der Kammer sich aus der Mitte der Budgetscommission eine Commission zur Prüfung der Pensionsliste und des Pensionswesens bilden wird, so glaubt Ihre Commission, es werde am geeignetsten seyn, auch das jetzige Gesuch dorthin zur Prüfung und weiterer Berichtserstattung zu übergeben, und stellt darauf ihren Antrag.

nsfere
ission

Juni

pen-
r zu
oder
von

1831
, daß
50 fl.
illen,

Bitte
nden
g an,

stand
Pen-
und
erde,
anten